

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1850

9 (4.5.1850)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 9.

4. Mai.

Medizinische Literatur aus Baden

vom Jahr 1849.

Die folgende Sammlung ist das literarische Ergebniß der ärztlichen Thätigkeit aus dem Jahre 1849. Die Ursachen sind bekannt, warum es so dürftig ausgefallen. Wir geben es auch nicht deshalb, um damit einen weitem Beweis für eine bekannte Thatsache zu liefern, sondern um wie bisher die Thätigkeit des ärztlichen Standes nach allen Seiten hin zu verfolgen, und Akt zu nehmen von Thatsachen ohne momentane Rücksicht auf ihre Bedeutung.

Unsere „Mittheilungen“ treten darin nur als Ganzes auf; durch Einzelaufzählung würde die Sammlung sowohl an Aufsätzen als an Verfassern nicht unbeträchtlich vermehrt werden.

- Beck**, Militäroberarzt in Freiburg, über eingesackten Drüsen-
gewebekropf (Struma cystica parenchymatosa — Hypertrophia
vera glandulae thyreoideae). Henle Pf. Ztschr. VIII. 2 f.
- Bruch** in Heidelberg, über den Erweichungsprozeß bössartiger
Geschwülste. S. Pf. Ztschr. VII. 1. (v. 1848).
- über Carcinoma alveolare und den alveolären Gewebs-
typus. Ebendas. VII. 3.
- zur Entwicklungsgeschichte der patholog. Cystenbildungen.
Ebendas. VIII. 1 u. 2.
- über Magenkrebs und Hypertrophie der Magenhäute in
anatom. und klin. Hinsicht. Ebendas. VIII. 3.
- Diez**, Zuchthausdirektor in Bruchsal, zu Herrn Dr. Bechs
Diorama der k. sächsischen Strafanstalten zu Waldheim und
Zwickau. Schneiders zc. Ztschr. d. Staatsarz. VI. 2.
- Frey** in Mannheim, über des Herrn Professor Wunderlich
Antikritik. S. Pf. Ztschr. VII. 1. (v. 1848).
- Gros mann** in Sindolsheim, jetzt Weingarten, über ärzt-
liche Parasiten und deren Heilung. Schneiders Ztschr. d.
Staatsarz. VI. 2.

- A. Guerdan in Billigheim, Emancipation der Medizin.
 Ebendas. V. 1.
- Henle, Handbuch der rationellen Pathologie. Fortsetzung.
 Braunschweig.
- über Blutanalysen. *H. Pf. Ztschr.* VII. 3.
- über Hassall's concentrische Körperchen des Blutes. Ebendas.
- Bericht über die Leistungen in der Histologie. Ganstatt u.
 Eisenmann Jahresb. v. Jahr (1847 u.) 1848.
- Bericht über die Leistungen in der allgemeinen Anatomie.
 Ebendas.
- Hecker, Bericht über die Leistungen in den mechanischen
 Krankheiten. Ganst. u. Eisenm. Jahresb. v. J. 1848.
- Hergt in Karlsruhe, Bericht über die Leistungen in der
 gerichtlichen Medizin. Ebendas.
- R u s s m a u l, Phytikus in Wiesloch, Vergiftung durch ver-
 dorbene Würste. Schneiders *Ztschr.* der Staatsarzn. V. 2.
- Gesichtsverletzung durch einen Messerstich mit bald nach-
 folgender Vernarbung, obgleich die abgebrochene Messer-
 flanke in der Wunde zurückblieb. Ebendas.
- Mettenius in Heidelberg, zur Geschichte der Sarcine.
 Henle und Pf. *Ztschr.* VII. 3.
- Moleschott, pathologisch-anatomische Bemerkungen über
 das Neurom. Ebendas. VIII. 2 u. 3.
- Müller in Pforzheim, Beweise für die Existenz des Brand-
 stiftungstrieb's, durch Mittheilung einiger Fälle. Schnei-
 ders *Ztschr.* V. 2.
- Beschreibung der Großh. badischen allgemeinen Taubstum-
 menanstalt in Pforzheim mit statistischen Nachweisungen
 und Betrachtungen über die körperlichen, geistigen und
 moralischen Eigenschaften der Taubstummen im Allgemeinen.
 Damerow *ic.* *Ztschr.* VI. 2.
- N ä g e l e, Herm. Franz, Lehrbuch der Geburtshülfe. Fort-
 setzung Mainz.
- N u h n, Professor in Heidelberg, Beobachtungen und Unter-
 suchungen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie und
 praktischen Medizin. Heidelberg. Erstes Heft.
- P f e u f e r, zum Schutze wider die Cholera. Heidelberg.
- die Heilung des Wechselfiebers durch einmalige Dar-
 reichung des Chinins. Henle u. Pf. *Ztschr.* VIII. 1 u. 2.
- P i c k f o r d in Heidelberg, kleinere Mittheilungen. Ebendas.
 VII. 1. (v. 1848).
- P o s s e l t, Ludwig, vorläufige Notiz über die Bestandtheile
 der Epheufamen. Liebig *Annalen d. Chem.* LXIX. 1.
- Untersuchung einer neuen Sorte von Balsamus Copaivae.
 Ebendas.

Damerow, Flemming und Koller, allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. Berlin. Bd. VI.

Schneider, Sigmund, in Appenweier, Weierbach's mächtige Stahlquelle in der Nähe von Offenburg. Ein balneologisch-physiologischer Versuch. Freiburg.

Schürmayer, theoretisch-praktisches Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Für Ärzte und Juristen. Erlangen.

— zur Reform des Medicinalwesens. Schneiders zc. Ztschr. der Staatsärz. VI. 2.

Stromeyer (damals in Freiburg), Handbuch der Chirurgie. Forts. Freiburg.

Bierordt, über den gegenwärtigen Standpunkt und die Aufgabe der Physiologie. Griesingers Archiv. VIII. 4 u. 5.

— Transsudation und Endosmose. R. Wagners Handwörterbuch der Physiologie. Bd. III. S. 631.

Wittmer, in Stetten a. f. M., die Ursachen und Folgen des habituellen Brandweingenußes in sanitätspolizeilicher Rücksicht. Schneiders Ztschr. VI. 1.

Zeitschrift für rationelle Medizin. Herausg. von Henle und Pfeufer. Bd. VIII. Heidelberg.

Vereinte deutsche Zeitschrift für Staatsarzneikunde, v. Schneider, Schürmayer, Hergt, Siebenhaar, Martini. Neue Folge. Bd. V. u. VI. Freiburg.

Mittheilungen des bad. ärztl. Vereins. Herausg. von R. Volz. Jahrgang III. Karlsruhe.

Bemerkungen zur

„Behandlung der Kosten für die Berrichtungen der Gerichtsärzte in Verwundungsfällen.“

Von J. Moppey in Sinsheim.

(Schluß.)

Ueber die Art und Weise, wie die gerügten Mißstände ganz oder theilweise gehoben oder doch wesentlich gemindert werden könnten, mögen nun noch einige Andeutungen folgen.

Schon die gesetzliche Bestimmung, daß da, wo der Thäter zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt ist, die Kurkosten an ihn selbst gefordert werden können, würde manchen Zeitverlust beseitigen und manche Widerwärtigkeit abwenden.

Besser noch würde für den Gerichtsarzt dadurch gesorgt, wenn verordnet würde, daß sämmtliche gerichtsarztliche Kosten von Amtswegen beigetrieben werden sollen. Mir scheint in

diesem Verlangen um so weniger eine Unbilligkeit zu liegen, als es nicht freier Willen des Gerichtsarztes ist, ob und wie weit er seine Hülfe leisten will, derselbe vielmehr verbunden ist, dieselbe zu leisten mit Hintanzetzung aller andern Verhältnisse, und zwar so, daß der Erfolg vor Allem den Anforderungen der Gerechtigkeitspflege entspricht, ganz abgesehen von der schon besprochenen Schwierigkeit, die Kurkosten mit Sicherheit auszuscheiden. Die natürlichste und einfachste Abhülfe zu Gunsten des Gerichtsarztes bestünde übrigens darin, daß der Staat (die Amtskasse) sämtliche Kosten übernehmen, und sie wieder von den Betheiligten nach den gesetzlichen Bestimmungen erheben würde. Diese Verfahrungsweise ist auch in andern Staaten eingeführt, z. B. im Großherzogthum Hessen, was ich aus eigener Erfahrung weiß. *) Zur Vermeidung jedes Schadens, der möglicherweise dem Staat erwachsen könnte, dürfte das Auskunftsmittel getroffen werden, daß derselbe sämtliche Kosten nur nach den geringsten Ansätzen ausbezahlt, wie sie berechnet werden, wenn öffentliche Kassen in's Mittel treten. Der Ueberschuß, so weit ihn Privaten zu leisten hätten, könnte dann dem privatrechtlichen Austrag zugewiesen werden. Dadurch wäre der Gerichtsarzt wenigstens für einen Theil seiner oft bedeutenden Auslagen gesichert, die er oft erst nach Jahren, und da nicht immer, wieder erhält. Auch würde es auf diese Art dem Gerichtsarzt leichter fallen, von dem ihm zum Selbsteinzug überwiesenen Ueberschuß in besonderen Fällen Nachlaß zu bewilligen.

Auf eine der angegebenen Arten wäre nun freilich dem Gerichtsarzt eine Bürde abgenommen, die ihn schwer drückt, nicht aber wäre dadurch zugleich, wenigstens nur in untergeordnetem Grad, für den zahlungspflichtigen Verwundeten gesorgt, vielmehr wäre dieser theilweise übler daran als zuvor, denn der heitreibende Staat verfährt mit mehr Härte und Strenge als der einzelne Gerichtsarzt, der eher, von der Gefühlsseite angeregt, an seiner Forderung ganzen oder theilweisen Nachlaß bewilligt, und Ausstand giebt. Im Interesse des Verwundeten könnten hier auch Einrichtungen getroffen werden, welche zugleich auch nach Umständen der Gemeindefasse und selbst der Amtskasse zu gut kommen könnten. Es genügt hier nicht, daß der Verwundete das Recht hat,

*) In dem Kondominatort Kürnbach, wo ich als praktischer Arzt einige Jahre wohnte, wurde mir der ganze Betrag einer Forderung für Behandlung eines Verwundeten durch die hessische Steuerkasse und zwar wenige Wochen nach Einreichung meines Kostenverzeichnisses ausbezahlt. D. B.

sich einen Arzt zur Behandlung wählen zu können, es muß ihm der Gebrauch dieses Rechts auch nahe gelegt werden. Wie schon erwähnt, kennen die allermeisten Verwundeten das ihnen zustehende Recht gar nicht, auch wurde gerade nicht eifrig von Seiten der Gerichtsärzte darauf hingewirkt, hierin Aufklärung zu verbreiten; dann halten Rücksichten der verschiedensten Art den Verwundeten und seine Angehörigen ab, von freien Stücken dies Recht zu beanspruchen, darum wäre hier eine Aufgabe für das Gericht zu erfüllen, dem es zur Pflicht gemacht werden sollte, nicht nur jedes Mal den Verwundeten und seine Angehörigen auf seine Verpflichtung zur möglichen theilweisen oder vorkaufweisen Uebnahme ärztlicher Kosten aufmerksam zu machen, sondern es ihm auch frei zu stellen und ihn zur Erklärung darüber aufzufordern, zumal wo ein Arzt im Ort oder in der Nähe wohnt, ob er sich der ärztlichen Behandlung eines Gerichtsarztes oder eines andern befähigten Arztes überlassen will. Ob der Verwundete überhaupt bestimmen kann oder darf, daß er einer ärztlichen Behandlung unterworfen werden soll oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden, weil ich nicht so weit in der Themis Heiligthum eingedrungen bin, um zu wissen, wie weit hier die freie Verfügungsgewalt des Einzelnen beschränkt werden darf, jedenfalls aber wird sich der Verwundete gegen alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen, als die durch die Strafrechtspflege gebotenen, und die daraus erwachsenden Kosten verwahren dürfen. Im Wahn, die Kosten fielen jedenfalls auf den Verwunder, der oft noch gar nicht ermittelt, noch weniger überführt ist, begehrt der Verwundete selbst der theuern Hülfe, oder läßt sie sich wenigstens ohne Einsprache leisten, sucht selbst oft noch in der unedeln Absicht, seinem Uebelthäter größeren Schaden zuzufügen, diese Kosten zu vermehren, muß dann aber nach ausgetragener Sache — bitter enttäuscht — die nöthig wie unnöthig veranlassenen Kosten selbst tragen. Nach Maßgabe des Ganges menschlicher Leidenschaft wirft sich nun auch der ganze oder theilweise Haß auf die Gerichtsärzte, welche als die Veranlasser der unnöthigen Kosten angesehen und demgemäß behandelt werden. Die berührten Einrichtungen würden solchen Täuschungen und Widerwärtigkeiten, wenigstens größtentheils ein Ende machen.

Durch eine passende Vereinigung der angedeuteten Bestimmungen wäre nach verschiedenen Seiten hin zugleich Abhülfe geleistet, denn es wäre dadurch erstens für Mühe und Auslagen eine billige Entschädigung dem Gerichtsarzt gesichert, welcher des lästigen, fast für jeden einzelnen Fall in Aussicht

stehenden Klagens und Plagens überhoben wäre, und deshalb mit größerer Freudigkeit seinen Berufsgeschäften obliegen würde; zweitens wären die Zahlungspflichtigen, zumal der ohnedies schon mehr oder minder geplagte Verwundete, aber auch Gemeindefassen und selbst die Staatskasse vor manchem materiellen Schaden bewahrt und mancher Placerei enthoben, und drittens wäre dadurch einem freundlicheren Verhältnis zwischen Gerichtsärzten und praktischen Ärzten Vorschub geleistet, denn gerade dies ausschließliche Behandeln der Verwundeten durch die Gerichtsärzte gab vielfältig Veranlassung zur Störung des kollegialen Verhältnisses, indem die praktischen Ärzte sich durch die Gerichtsärzte — sei es mit Recht oder Unrecht — dadurch zurückgesetzt und benachtheiligt glaubten. — Ich kann mir nicht denken, daß die geringe Mühe, welche durch Einführung der berührten Einrichtungen dem Gerichtspersonal verursacht würde, als Einwurf geltend gemacht wird im Angesicht der wesentlichen Abhülfe mehrfacher tiefgefühlter Gebrechen; noch weniger möchte ich im Ernst den Einwurf aufkommen lassen, als würden Gerichtsärzte eine Schwämmerung ihrer Rechte und Befugnisse darin erkennen, denn erstens ist und bleibt es eine zeitgemäße Aufgabe unseres Standes, die zwischen Gerichtsärzten und praktischen Ärzten oft noch bestehende Kluft im Interesse des Standes, der Kranken und der Wissenschaft verschwinden zu machen, und dann möchte ich auch den Gerichtsarzt kennen, der noch Lust hätte, da eine Behandlung zu übernehmen, wo der Verwundete einem andern Arzt anvertraut zu sein wünscht.

Vielleicht finden diese wohlgemeinten Bemerkungen und Andeutungen am rechten Ort gütige Berücksichtigung, besonders wenn sich mit meiner Stimme die der Fachgenossen verbindet, denen ich dieselben zu weiterer Bearbeitung und Vervollständigung hiemit übergebe.

Für den praktischen Arzt.

Gutta=Percha zu chirurgischen Verbänden. Professor Burow in Königsberg wendet die Gutta=Percha als Verband bei Beinbrüchen, frisch operirten Klumpfüßen etc. mit ausgezeichnetem Erfolg an *). Man bedient sich dazu am passendsten der im Handel in Riemenform **) von etwa

*) Neue Zeitung f. Medizin und Medicinalreform, 1848, Nr. 47 und 1849, Nr. 8 u. 9.

**) Das Pfund, ohngefähr 2 Ellen Riemen, kostet bei C. Pagel in Karlsruhe 1 fl. 40 kr.

1½ Zoll Breite und 1½ Linien Dicke vorkommenden Substanz; hieraus schneidet man Schienen von beliebiger Größe, taucht sie in heißes Wasser von circa 70 Grad bis sie weich sind, giebt ihnen durch Ziehen und Kneten mit den Fingern eine beliebige Form, und legt sie unmittelbar auf die Haut des gebrochenen und von Gehülsen in der richtigen Lage gehaltenen Gliedes in der Art, daß sie den größten Theil des Gliedes umschließen, und befestigt sie mit einer Binde, so daß sie sich genau an das Glied anlegen. Durch Aufgießen von kaltem Wasser wird die Gutta-Percha schnell hart, und bildet einen festen Contentiv-Verband, welcher auch nach Abnahme der nassen Binde an dem Glied haftet und eine Dislokation verhindert. Es wird nun eine frische trockene Binde über die Gutta-Percha-Schienen angelegt und fest angezogen. Die eigenthümliche Eigenschaft der Gutta-Percha, mit Leichtigkeit in einen weichen Zustand versetzt zu werden, in welchem sie sich allen auch den kleinsten Erhabenheiten und Vertiefungen des Gliedes anschmiegt, und ebenso in wenigen Minuten in einen harten Zustand überzugehen, in welchem sie das Glied in jeder beliebigen Lage festhält, machen diese Substanz allerdings für die Chirurgie zu einem Gegenstand von großer Wichtigkeit. Burow rühmt besonders als Vorzüge des Gutta-Percha-Verbandes, daß die Heilung erstaunlich schnell — ohne belästigende Lagerung des Kranken — und ohne Calluswucherung erfolge. In dem Militärspital zu Karlsruhe hatten wir an einem Fall von Fractura fibulae Gelegenheit, uns von den angeführten Vorzügen dieses Gutta-Percha-Verbandes zu überzeugen und wünschen, daß derselbe auch in weiteren Kreisen prüfende Anwendung finden möge. Wir wollen dabei aber auch die Nachtheile nicht verschweigen, welche, wie wir aus der Beobachtung dieses einen Falles schließen müssen, damit verbunden sind.

1. Zwischen der Haut und den Gutta-Percha-Schienen sammelt sich in kurzer Zeit die Hautausdünstung zu einer stinkenden, scharfen Flüssigkeit an, welche die Haut in wenigen Tagen aufätzt *). Man kann den Verband daher nicht länger als 2 Tage liegen lassen, man muß ihn abnehmen, wenn die Binde auch noch so gut liegt, die Haut und die innere Fläche der Schienen mit Wasser reinigen, und dann sie wieder frisch anlegen. Dieser Umstand beeinträchtigt die Vorzüglichkeit dieses Verbandes sehr, und stellt ihn in

*) Demnach ließe sich die Gutta-Percha zur Hervorrufung unterbräunten, oder auch nie vorhanden gewesenem, Fußschweißes benutzen.

dieser Beziehung weit hinter den Pappverband. Wir versuchten deshalb, die Schienen nicht unmittelbar auf die Haut zu legen, sondern auf eine dünne Binde, womit der Fuß erst unwickelt wurde.

2. Bei der ersten Anlegung der erweichten Schienen muß man, durch Assistenten gut unterstützt, sich sehr beeilen, damit die Schienen nicht erkalten und hart werden, ehe sie sich durch den Druck der Binde an das Glied angelegt haben. Dieses rasche Hartwerden, was bei der rohen Gutta-Percha nicht der Fall ist, soll von der Beimischung von Kolophonium oder von einem andern Harze herrühren.

Zum Verband nach Sehnen Schnitten scheint sie sich vorzüglich zu eignen, indem unmittelbar nach der Operation die erweichte Gutta-Percha um das in die rechte Richtung gebrachte Glied genau angelegt und unwickelt wird, und dann nach dem schnellen Erkalten eine so genaue fest anschließende Kapsel bildet, daß das Glied seine Lage nicht mehr verlassen kann.

Einige andere Versuche, welche mit dieser Substanz als Kompressionsmittel bei wulstigen kallosen Geschwürsrändern, (Fußgeschwüren, Bubonen) gemacht wurden, waren von günstigem Erfolg begleitet. A. B.

Zeitung.

Dienstnachrichten. Der Professor der Physiologie an der Universität Freiburg, Dr. von Siebold, erhält die nachgesuchte Entlassung aus dem badischen Staatsdienste, um einem Rufe nach Breslau zu folgen.

Physikus Dr. Braun in Waldkirch wird wegen geschwächter Gesundheit und vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt.

Diensterledigungen. Die Physikate Bonndorf, Waldkirch, Hornberg und Waldürn werden zur Wiederbesetzung mit bereits angestellten Ärzten ausgeschrieben; das Physikate Schönau ist es schon früher.

Das Amtschirurgat Dypenau, Amt Oberkirch, welches bereits im Dezember 1849 ausgeschrieben war, wird nun nochmals der Bewerbung ausgesetzt unter veränderten Bestimmungen. Es soll nämlich ein Assistenz- und Baderarzt für die Renschbäder, mit ständigem Wohnsitz in Petersthal, mit der Amtschirurgatsbesoldung und einem Funktionsgehalt von 200 fl. angestellt werden.

Wohnortsveränderung. Arzt Rudolph Maier von Karlsruhe, bisher Assistent der inneren Klinik in Freiburg, hat sich in Müllheim niedergelassen.

Redaktion; Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.